

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN DER
RICHARDSON ELECTRONICS GMBH (Stand: Januar 2010)

1. Geltung und Vertragsschluss
Alle unsere Lieferungen und Leistungen (nachfolgend nur als Lieferungen bezeichnet) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.
- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Kunden, die entweder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind (nachfolgend als "Kunden" bezeichnet).
- 1.3 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, mündliche Nebenabreden oder Zusagen schriftlich zu bestätigen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen zu unserem Nachteil ändern.
- 1.4 Wir behalten uns alle Rechte an Verkaufsunterlagen und Mustern vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Anforderung unverzüglich zurückzugeben.
- 1.5 Technisch notwendige oder zweckmäßige Änderungen der Ware bleiben vorbehalten. Maße, Abbildungen und Zeichnungen dienen allein der Vorinformation des Kunden und bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Angaben über Eigenschaften und Leistungsmerkmale der Ware dienen der Illustration und sind nicht verbindlich.
2. Lieferung und Gefahrübergang
- 2.1 Liefertermine und Fristen sind nur verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischer Fragen und bevor der Kunde uns alle zur Erbringung der Lieferung erforderlichen Angaben und Unterlagen mitgeteilt bzw. geliefert hat sowie vor Erhalt einer vereinbarten Anzahlung.
- 2.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf zum Versand bereitgestellt ist.
- 2.3 Unvorhersehbare, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Liefer- oder Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen, Arbeitskämpfe (insbes. Streiks und Aussperrungen), Maßnahmen von Behörden, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen (insbes. Import- und Exportlizenzen) verlängern die Lieferfristen um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unserem Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten. Falls die Störung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche bestehen in den in dieser Ziffer 2.3 genannten Fällen nicht.
- 2.4 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung (insbesondere mit Vormaterial) durch unsere Zulieferer, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.
- 2.5 Bei Lieferverzug ist unsere Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 0,5 % pro vollendeter Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf max. 5 % des Netto-Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß Ziffer 6.1 wird dadurch nicht berührt. Der Kunde informiert uns spätestens bei Vertragsschluss über Vertragsstrafen, die gegenüber seinem Abnehmer gelten.
- 2.6 Bei einer Verzögerung der Absendung, die wir nicht zu vertreten haben, können wir die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden lagern. Weitere Rechte bleiben unberührt.
- 2.7 Die Gefahr geht gemäß; EXW unserem Auslieferungslager (Incoterms 2000) mit Bereitstellung der Ware auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn wir noch andere Leistungen, z. B. die in Ziffer 2.8 genannten Leistungen oder die Versandkosten oder Anfuhr, auch durch eigene Transportpersonen, übernommen haben. Das jeweilige Auslieferungslager wird in dem Angebot spezifiziert.
- 2.8 Wir können den Transporteur bestimmen. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden werden wir eine Transportversicherung abschließen, deren Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- 2.9 Wir sind zu Teillieferungen in angemessenem Umfang berechtigt.
3. Preise und Zahlung
- 3.1 Die Preise verstehen sich ab unserem Auslieferungslager zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer sowie Verpackungs-, Versicherungs- und Transportkosten.
- 3.2 Bei (a) Lieferfristen von mehr als 2 Monaten und bei (b) Rahmenbestellungen/ -aufträgen, die für einen Zeitraum von mehreren Monaten gelten, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Material-, Energie-, Rohstoffkosten oder der Zulieferpreise eingetreten sind und wir diese Änderung nicht zu vertreten haben. Sollte eine Preiserhöhung 5 % überschreiten, hat der Kunde das Recht, sich innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich vom Vertrag zu lösen.
- 3.3 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne jeden Abzug zu leisten. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei unserer Bank frei darüber verfügen können. Schecks und Wechsel nehmen wir nur zahlungshalber an.
- 4.2 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, können wir Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens aber 10 % verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt unberührt.
- 4.3 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Kunden ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Eigentumsvorbehalt
- 4.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen und unwiderruflicher Gutschrift angenommener Schecks und Wechsel aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind uns auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt der Kunde bereits jetzt an uns ab. Sobald das Eigentum auf den Kunden übergeht, entfällt die Abtretung.
- 4.3 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Bei Vermischung und Verbindung mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Netto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien.
- 4.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware oder die neue Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in voller Höhe im voraus ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung erwachsen.
- 4.5 Der Kunde ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt.
- 4.6 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, können wir die Befugnis zur Weiterveräußerung und zur Weiterverwendung widerrufen und verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.
- 4.7 Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Kunde, sofern sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können.
- 4.8 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
- 4.9 Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Ware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Kunde auf unser Verlangen eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, können wir ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele sofortige Bezahlung sämtlicher offenen Rechnungen verlangen.
5. Gewährleistung
- 5.1 Der Kunde hat die gelieferte Ware bei Erhalt zu überprüfen. Mängel sind uns unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln 5 Tage nach Entdecken schriftlich mitzuteilen. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Mängelhaftung für diese Mängel.
- 5.2 Bei ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Mängelrügen erbringen wir nach unserer Wahl entweder eine Nachbesserung oder Nachlieferung. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, unberechtigt verweigert oder verzögert werden, so ist der Kunde nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Herabsetzung des Preises zu verlangen oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurückzutreten und nach Maßgabe der Ziffer 6.1 Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht wurde, werden nicht übernommen.
- 5.3 Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang, soweit wir nicht wegen Körperschäden haften, unsere Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, den Mangel arglistig verschwiegen, oder insoweit eine darüber hinausgehende Garantie übernommen haben oder zwingend eine längere gesetzliche Frist vorgesehen ist.
6. Allgemeine Haftung
- 6.1 Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Die Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden, noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie, noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährden. Dabei ist unsere Haftung jedoch auf den Umfang der Garantie bzw. bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 6.2 Schadensersatzansprüche verjähren ein Jahr, nachdem der Kunde Kenntnis vom Schaden und seiner Ersatzpflicht erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Körperschäden und wegen Mängeln bleiben hiervon unberührt.
7. Gewerbliche Schutzrechte
- 7.1 Die Verletzung von Rechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen.
- 7.2 Der Kunde wird uns unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die gelieferte Ware informieren. Der Kunde hat uns bei der Verteidigung gegen diese Ansprüche Dritter die erforderliche Hilfe zu leisten. Ist der Kunde durch Rechte Dritter an der Nutzung der gelieferten Ware gehindert, werden wir nach unserer Wahl dem Kunden das Recht zum Gebrauch verschaffen oder die Ware durch eine andere, Drittrechte nicht verletzende Ware ersetzen.
8. Allgemeine Bestimmungen, Anwendbares Recht, Gerichtsstand
- 8.1 Der Kunde darf Ansprüche aus Verträgen mit uns nicht abtreten.
- 8.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
- 8.3 Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht
- 8.4 Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
- 8.5 Für jede Streitigkeit ist der Gerichtsstand München vereinbart. Wir können den Kunden jedoch auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand verklagen.